

Richtlinien / Durchführungshinweise zur praktischen Umsetzung der „Härtefallregelung“

gemäß der „Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Evangelischen Hochschule Freiburg“ vom 20. April 2009 in der Fassung vom 05. Juni 2024

In sog. Härtefällen kann auf Antrag eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen bzw. ein Entgelt ermäßigt werden. Die Gründe für einen Härtefall sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen darzulegen. Anträge sind dem Studienservice einzureichen, über den Härtefall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor in Absprache mit dem Kanzler bzw. der Kanzlerin (vgl. § 4 Gebührenregelung).

1. Grundsätzlich kann die Härtefallsituation nur im Einzelfall vorliegen. Von einer Härtefallsituation ist insbesondere aufgrund einer besonderen wirtschaftlichen oder sozialen Notlage auszugehen soweit diese studienzeitverlängernd wirkt.
2. Die Notlage muss durch besondere und unabwendbare Umstände hervorgerufen sein, die die wirtschaftliche Existenz des oder der Gebührenpflichtigen gefährden. Sie darf nicht selbstverschuldet sein.
3. Die Studiengebühr soll im Falle mangelnder Liquidität ggf. durch ein Studiendarlehen finanziert werden, es sei denn die Aufnahme des Darlehens wird von den Kreditinstituten abgelehnt oder ist aus anderen Gründen für die Studierenden nicht zumutbar.
4. Die außergewöhnliche Notlage muss schriftlich dargelegt, begründet und durch Belege nachgewiesen werden.
5. Hierbei sind insbesondere Nachweise über die zur Verfügung stehenden Mittel zu erbringen. Als Belege gelten insbesondere Nachweise über Arbeits-, Familien- und sonstige Einkünfte, von Eltern, oder anderen Angehörigen, bezahlter Unterhalt oder geleistete Zuschüsse oder Darlehen, z.B. auch BAföG-Bezug. Auch ein Stipendium sowie ggf. bestehendes Vermögen wird in die Berechnung einbezogen.
6. Änderungen der Lebensumstände, die zur Ermäßigung oder Befreiung von der Studiengebühr geführt haben, sind dem Studienservice der Hochschule umgehend mitzuteilen.